

Ortsrecht

Ordnungsziffer 4.39

Titel Benutzungsordnung und Entgeltregelung der Stadt Krefeld für die Überlassung von Fahnen und Fahnenmasten mit Zugseilen und Karabinerhaken

In der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2015
Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 19.11.2015; S. 351

I. Benutzungsordnung

1. Die Stadt Krefeld unterhält einen Bestand an Fahnen (Stadt-, Landes- und Bundesfahnen sowie Fahnen ausländischer Nationen) und Fahnenmasten mit Zugseilen und Karabinerhaken.
2. Die Fahnen und Fahnenmasten mit Zugseilen und Karabinerhaken können Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen gegen Zahlung eines Entgeltes überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Ein Antrag auf Überlassung von Fahnen und Fahnenmasten mit Zugseilen und Karabinerhaken ist mindestens 3 Tage vorher bei der Stadt Krefeld einzureichen. Durch seine Unterschrift erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung und die Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Die Beförderung der Fahnen und Fahnenmasten zum Benutzungsort und zurück sowie die Aufstellung und Wiedereinholung der Fahnen und Fahnenmasten ist Sache des Antragstellers.
Alle damit verbundenen Kosten trägt der Antragsteller.
5. Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Fahnen und Fahnenmasten sowie der Zugseile und der Karabinerhaken während der Ausleihzeit - einschließlich der Beförderungszeit - haftet der Antragsteller oder dessen Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn den Antragsteller oder dessen Auftraggeber kein Verschulden trifft (z. B. Schadenfälle durch höhere Gewalt oder durch Verschulden Dritter).
Eine notwendige Ersatzbeschaffung, Instandsetzung oder Reinigung wird durch die Stadt Krefeld veranlaßt. Die Kosten hierfür werden dem Ersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
6. Die Höchstdauer der Ausleihzeit beträgt zwei Wochen; im Einzelfall kann eine längere Frist vereinbart werden.

II. Entgeltregelung

1. Das Entgelt für die Überlassung einer Fahne oder eines Fahnenmastes mit Zugseilen und Karabinerhaken beträgt
 - a) innerhalb der vereinbarten Ausleihzeit tägl. jeweils
4,15 Euro
 - b) für jeden Tag über die vereinbarte Ausleihzeit hinaus jeweils
6,90 Euro

2. Das Mindestentgelt beträgt 13,80 Euro
3. Werden Fahnen und Fahnenmasten in größeren Mengen und für einen längeren Zeitraum ausgeliehen, kann der Oberbürgermeister Pauschalbeträge festsetzen. Die Pauschalsumme soll mindestens 50 % des eigentlichen Entgeltes betragen.
4. Anlässlich von Veranstaltungen mit reinem Brauchtumscharakter wird kein Entgelt berechnet. Die Ausleihdauer soll in der Regel höchstens 1 Woche betragen und sich auf höchstens je 10 Fahnen und Fahnenmasten beschränken.

III. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung und die Entgeltregelung treten am 1. Januar 1994 in Kraft.